

die Sorge für Kirche und Schule aber dem Staate ohnstreitig noch näher und unmittelbarer obliegt, als die Beaufsichtigung des Gemeindegewesens.

## II. Besondere.

### Zu § 1.

Dieser § stimmt, mit Ausnahme des dritten Satzes, der neu hinzugefügt ist, mit der Vorschrift des § 13 der Landgemeindeordnung vom 7. November 1838 beinah wörtlich überein.

Der Zusatz gründet sich darauf, daß gerade in Kirchen- und Schulsachen die, ohnehin etwas unsichere, Grenzlinie zwischen Administrativjustiz- und reinen Administrativsachen oft große Schwierigkeit darbietet, daher nicht selten Irrungen zwischen Kirchen- und Schuldienern und Kirchen- und Schulgemeinden, welche im öffentlichen Interesse Amtswegen zu besorgen gewesen wären, irthümlich als Verwaltungsstreitigkeiten behandelt werden.

Ist diese Form aber einmal in der ersten Instanz gewählt, so haben auch die nachfolgenden sich an dieselbe insoweit zu binden, daß die betreffende Sache nur mittelst förmlichen Administrativ-Justizerkennnisses auf den Verwaltungsweg zurückgewiesen werden kann.

Es ist aber nicht zu gestatten, daß eine Behörde durch unrichtige, wenn auch entschuldbare, Einleitung einer Sache sich einen Vortheil verschaffe, den Interessenten aber eine, an sich ungesetzliche, Last aufbürde.

### Zu § 2.

Die Billigkeit, insbesondere gegen die Verwalter von Patrimonialgerichten, erfordert, daß die Obliegenheit unentgeltlicher Expedition thunlichst beschränkt werde.

Es hat daher angemessen geschienen, den weltlichen Coinspectionen für die Bemühungen, welche die Beaufsichtigung und Leitung der Verwaltung der Kirchenärarien und anderer damit verwandten Fonds erfordern, eine angemessene Vergütung aus solchen zu gewähren.

Für die dabei regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte empfiehlt sich, nach Analogie der Vorschrift der Generalverordnung vom 26. März 1810, welche sich jedoch auf die Gebühren für Durchgehung und Abnahme der Kirchrechnungen beschränkt, die Bestimmung eines festen Honorars, das sowohl zur Vereinfachung der Sache, als zu Verhütung unnöthiger Weiterungen dient.